

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 24. März 2016

Beschlussvorlage - B/0396/2016

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I – Finanzen, Recht, Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanzausschuss	11.04.2016					
Kreisausschuss	20.04.2016					
Kreistag	20.04.2016					

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die in Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen von ca. 15.000,00 EUR jährlich

Sachverhalt

Bei einer turnusmäßigen Überprüfung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015 wurde festgestellt, dass bei einigen Regelungen Anpassungsbedarf bzw. Änderungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wurden auch in der Vergangenheit durch den Kreistag geäußerte Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Änderung der §§ 8 Abs. 3 Ziffer 1. und damit einhergehend § 12 Abs. 1 Ziffer 1. (Artikel 1, §§ 1 und 2 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

Neben einigen sprachlichen Konkretisierungen und der Inbezugnahme der entsprechenden Entgeltgruppen des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst wird eine geringfügige Veränderung der Zuständigkeiten bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung im Beamtenbereich

und bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer vorgeschlagen. Hierdurch verändert sich die Zuständigkeit des Landrates geringfügig: im Beamtenbereich zuständig bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 LBesG LSA (bislang bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 LBesG LSA, im Arbeitnehmerbereich zuständig bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD/VKA und der vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD SuE.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass bei einem Vergleich der personalrechtlichen Zuständigkeiten der Landräte in den anderen Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, dass den Landräten überwiegend höhere personalrechtliche Zuständigkeiten zugestanden werden.

Mit der vorgeschlagenen, wenn auch nur geringfügigen, Anhebung der Zuständigkeit des Landrates im personalrechtlichen Bereich erfolgt eine zumindest teilweise Anpassung im Verhältnis zur Landesebene. Aufgrund der Tatsache, dass bei den entsprechenden personalrechtlichen Maßnahmen überwiegend die Entgeltgruppe 9 TVöD/VKA bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TVöD SuE betroffen sind, würde die vorgeschlagene Änderung zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung und einer Entlastung des Kreisausschusses beitragen.

2. Ergänzung der §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 (Artikel 1, §§ 3 bis 5 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

Durch den Kreistag wurde die Einfügung einer Übergangsregelung für den Behindertenbeauftragten, den Ausländerbeauftragten sowie den Seniorenbeirat gewünscht, um Vakanzen nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode zu verhindern.

Durch die Ergänzung der entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen wird die Arbeitsfähigkeit auch nach Ablauf der Amtsperiode gewährleistet.

3. Streichung des § 22 Abs. 4 Satz 2 (Artikel 1, § 6 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

Im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung wurden alle Haushaltsansätze noch einmal einer gründlichen Prüfung unterzogen.

Bei den bisher gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 zusätzlichen nachrichtlichen Bekanntmachungen in Wochenspiegel und Generalanzeiger handelt es sich um eine freiwillige zusätzliche Leistung, die Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 EUR jährlich verursacht. Die Streichung des § 22 Abs. 4 Satz 2 dient damit der Haushaltskonsolidierung.

Die Änderungssatzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA).

Bauer
Landrat

Anlage
Änderungssatzung Hauptsatzung